

## Tit. 6.3 RdSchr. 92b

### Gemeinsames Rundschreiben betr. leistungsrechtliche Vorschriften des GStruktG

---

## Tit. 6 – Erweiterung der Zahnprophylaxe

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. leistungsrechtliche Vorschriften des GStruktG

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 92b

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 6.3 RdSchr. 92b – Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe)

(1) *Die Altersgrenze zur Inanspruchnahme von Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen in Form der Individualprophylaxe wurde vom 12. auf das [vollendete] 6. Lebensjahr herabgesetzt. Bei der unverändert fortgeltenden Altersbegrenzung für Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V (12. Lebensjahr) kommen für die Dauer der zeitlichen Überschneidung sowohl Maßnahmen der Gruppenprophylaxe als auch der Individualprophylaxe ergänzend nebeneinander in Betracht.*

(2) Als . . . Leistung zur Verhütung von Zahnerkrankungen wird Versicherten, die das 6., aber noch nicht das [jetzt] 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Anspruch auf Fissurenversiegelung der Molaren eingeräumt. Entsprechendes gilt jedoch nicht für die Milchzähne. Die neuen Maßnahmen können außerhalb der einmal in jedem Kalenderhalbjahr vorgesehenen zahnärztlichen Untersuchungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 22 Abs. 1 SGB V in Anspruch genommen werden. Das Nähere ist durch den [jetzt] Gemeinsamen Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 SGB V zu regeln.